INFORMATIONEN

KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Entscheidung der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen, zu deren Anwendung die Italienische Republik am 27. Juli 1961 für Rohblei (Tarifnr. 78.01 A des italienischen Zolltarifs), für Rohzink (Tarifnr. 79.01 A des italienischen Zolltarifs) und am 28. Februar 1962 für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Blei (Tarifnr. 78.01 B des italienischen Zolltarifs) und für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Zink (Tarifnr. 79.01 B des italienischen Zolltarifs) ermächtigt worden war

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/38/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele vom 15. Mai 1962,

gestützt auf das Protokoll Nr. XV betreffend Blei und Zink zum Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Befürwortung der Anwendung von Artikel 226 des Vertrages zugunsten der italienischen Blei- und Zinkproduktion,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, bis zum 7. August 1962 Schutzmaßnahmen für Rohblei und Rohzink anzuwenden, sowie auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1962, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, bis zum 7. August 1962 Schutzmaßnahmen für Bearbeitungsabfälle und Schrott von Blei und Zink anzuwenden,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 1962, mit der die Geltungsdauer der obengenannten Entscheidungen um 4 Monate verlängert wurde,

gestützt auf das Schreiben vom 24. Oktober 1962, mit dem die Italienische Republik den Sanierungsplan für die Blei- und Zinkindustrie vorgelegt und die Verlängerung der Geltungsdauer der Entscheidungen der Kommission vom 27. Juli 1961 und vom 28. Februar 1962 bis zum 2. März 1966 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus dem Sanierungsplan geht deutlich der Ernst der Lage hervor, in der sich die italienische Blei- und Zinkindustrie wegen der allgemein ungünstigen geologischen Verhältnisse der Erzvorkommen und der unzulänglichen technischen Ausrüstung befindet.

Diese schwierige Lage findet ihren Niederschlag in Preisunterschieden für die beiden Metalle an der Londoner Börse einerseits und an der Mailänder Börse andererseits; ein Preisvergleich kann nur an

Hand der gewogenen Preise der beiden Metalle durchgeführt werden, da der größte Teil der Blei- und Zinkerze in den gleichen Bergwerken gefördert und die Metalle in den gleichen Unternehmen produziert werden.

Der gewogene Durchschnittspreis für die beiden Metalle belief sich 1961 auf dem Londoner Markt auf 126 Lire/kg, während in Italien der gewogene Durchschnittspreis im gleichen Jahr 174 Lire/kg betrug; die Preise auf den Märkten der anderen Mitgliedstaaten entsprechen etwa den Preisen der Londoner Börse.

Die Anwendung der italienischen spezifischen Mindestzölle für Blei und Zink zuzüglich der Transportkosten und anderer Einfuhrabgaben reicht nicht aus, um den Unterschied zwischen den obengenannten gewogenen Preisen auszugleichen.

Die italienische Regierung plant, bis zum Ende der im obengenannten Protokoll Nr. XV für die Abschirmung des Marktes vorgesehenen Frist (2. März 1966) wieder gesunde Verhältnisse in diesem Wirtschaftszweig herzustellen; diese Sanierung soll durch die Verwirklichung des aufgestellten Plans, insbesondere durch eine verstärkte Suche nach neuen Erzvorkommen, die Verbesserung der Bergwerkseinrichtungen, die Erhöhung der Produktion sowie die Verhüttung der Erze in nahe den Bergwerken gelegenen Hütten erreicht werden.

Zwar ist der Antrag der italienischen Regierung darauf gerichtet, Garantien für die Beibehaltung der Abschirmung bis zum 2. März 1966 zu erhalten, damit die Durchführung der im Neuordnungsplan vorgesehenen Maßnahmen in Angriff genommen werden kann; aus dem Wortlaut des Artikels 226 selbst und vor allem aus seinem Absatz (3) geht jedoch hervor, daß die Kommission gehalten ist, die auf Grund dieses Artikels gewährten Ermächtigungen zeitlich zu begrenzen; es erscheint angebracht, die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung auf ein Jahr zu begrenzen; diese Begrenzung gestattet eine spätere Erneuerung unter Anpassung der genehmigten Maßnahmen nach Maßgabe der schrittweisen Verbesserung der Lage des betreffenden Wirtschaftszweiges und der inzwischen erzielten Ergebnisse.

Da Italien wegen der Abschirmung für Blei- und Zinkmetalle gegenwärtig in der Gemeinschaft das Land mit den höchsten Preisen für Bearbeitungsabfälle und Schrotte von Blei und Zink ist, neigen die Händler von Bearbeitungsabfällen und Schrotten in den übrigen Mitgliedstaaten dazu, in Italien zu verkaufen; aus diesem Grund und um nicht die Wirksamkeit der für den gesamten Sektor genehmigten Maßnahmen zu gefährden erscheint es angebracht, die vorliegende Fristverlängerung unter der Bedingung zu gewähren, daß die Italienische Republik die gegenüber den übrigen EWG-Mitgliedstaaten und den Drittländern am 2. März 1960 gültigen Zölle auf Schrott und Abfälle von Blei und Zink wieder einführt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für Rohblei (Tarifnr. 78.01 A des italienischen Zolltarifs) und für Rohzink (Tarifnr. 79.01 A des italienischen Zolltarifs) anzuwenden, wird bis zum 7. Dezember 1963 verlängert.

(2) Die vorliegende Ermächtigung wird unter der Bedingung erteilt, daß die Italienische Republik die gegenüber den übrigen EWG-Mitgliedstaaten und Drittländern am 2. März 1960 gültigen Zölle auf Schrott und Abfälle von Blei (Tarifnr. 78.01 B des italienischen Zolltarifs) und auf Schrott und Abfälle von Zink (Tarifnr. 79.01 B des italienischen Zolltarifs) wieder einführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 1962

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN